Copia Känserl. Mandati, und ausgefällten Urtheils wider Arnold Judendunck/zusamt desselben extradirten Revers.

Far Geopold von BAttes Guaden / erwöhlter Romischer Ranser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; in Germanien/ Hungarn/Boheim/ Oal matien/Croatien/und Sclavonien König: Erhherhog zu Desterreich/Herhog zu Burgund/Stant/ Carndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Eprol/ 20: Entbieten N. Burgermeister und Rath/wie auch der ganhen Bürgerschafft unser und des heiligen Reichs Stade Collen unsere Ranserl. Gnad/ und fügen Euch hiemit zu wissen; Demnach Arnold Judendunck sich sowol ben dem Unfang/als auch in währender Unruhe in unser und des heiligen Reichs Stadt Collen schwer vergriffen und grobtich gehandelt / und zwar dergestalt/daß Wir gnugsame befügte Urfach gehabt hatten/mit der Scharffe wider ihne ferner verfahren/ auch gestalten Dingen nach/mit Leib: und Lebens-Straff an ihm vollziehen zu lassen; Go has ben Wir jedoch die Gnad und Milde diffmal der Scharffe vorziehen/und ihne allein mit ewiger Relegation aus obs gemeldter Stadt Collen dergestalt belegen lassen wollen/ daß er sich innerhalb dren Tagen mit all den Seinigen aus ermeldter Stadt Collen begeben/ und ben Vermeidung schärffer

8

10

11

13

15

2

3

schärfferen Einsehens nicht mehr in derselben betretten/ noch einige Correspondents nach derselben durch sich oder andere führen/oder führen laffen folle. Als befehlen 2Bir Euch obeingangsged. Burgermeister/Rath und Burgerschafft sämtlich/ und einem jeden insonderheit hiemit ernst sich/und wollen/daß Ihr Euch noch selbst/oder durch ans dere heimsoder öffentlich/mundsoder schrifftlich/wie das immer geschehen könte/oder möchte/mit obernennten Judendunck in die geringste Vorrespondents begebet/sondern Euch deren/wie auch alles seines Unhangs ganglich enthaltet/entschlaget/und entäussert/ben Vermeidung unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/welche nach Befund der Sachen gegen diejenige/ so diesem unsern als lergnädigst-und gerechtigsten Gebot ichtwas zuwider handeln/thun/oder fürnehmen werden / unnachläßlich und würcklich vorgenommen und exequirt werden solle. Das mennen Wir ernstlich. Geben in unser Stadt Wien den 14. Aprilis 1687. Unferer Reiche des Romischen im neun und zwankigsten/des Hungarischen im zwen und drenssig. sten/ und des Böheimischen im neun und drenstigsten.

Reopold.

(L.S.)

V. Leopold Wilhelm/Staf von Königseck:

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frang Martin Menßhengen m.P.

2 On der Römischen Känserl. Masest. Tunsers allergnådigsten Herrens wegen/Atnotd Judendunck hiemit anzuzeigen/ was gestalten derlelben glaubivurdig vorgetragen worden/auch an sich selbsten fund und offenbar sene/wie er Judendunck sich so wohl ben dem Unfang/als auch in währender Unruhe in dero und des heile gen Reiche Stadt Collen schwar vergriffen und groblich mißhans delt/und awar dergestalt/ daß erstallerhöchstgedachte Ihro Ranserl. Majeståt, gnugsame befügte Ursach gehabt hatten/mit der Schärffe gegen ihnen ferner verfahren/ auch gestalten Dingen nach/mit Leib und Lebens, Straff an ihme vollziehen zu laffen; Co haben dieselbe jedoch die Gnad und Milde diffmal der Schärffe vorziehen/ und ihne allein mit ewiger Relegation aus vorbesagter Stadt Collen / dergestalten belegen lassen wollen / daß er sich innerhalb dren Tagen von der Infinuation dieses Decreti anzurechnen/ mit all den Seinigen aus mehrermeldter Stadt Collen begeben/ und ben Bermendung scharffern Einsehens nicht mehr in derselben betretten/noch einige Correspondent nach derselben/durch sich oder andere führen/ oder führen lassen/ und solchem allen nachzukom men/und anniemanden/es sepe wer er wolle/ heim oder dffentlich inSchrifften oder sonstenzu vindiciren/einegeschworneUrphet von fich ftellen folle/ geftalten dann mehrallerhochft ernannte IhroRanfert. Majest auf nicht versehende Renitent die wurdliche Execution gegenihnen vollziehen zu laffen/dero Ränfert. Commission gnadigst auffgetragen/ und mit gegeben haben. Signatum zu Wien/ unter offtgedacht Ihro Känserl. Majest. hervorgedruckten Secret.Infigel/den 14. Aprilis Anno 1687.

Va Leopold Wilhelm/Graf von Königseck.

(L.S.)

Frang Martin Menßhengen m. p.

Machi

sachdemmalen ich Ends unterschriebener/ Mourch Känserl. allergerechtigstes Urtheil vom 14. Aprilis lauffenden Jahrs dahin condemnire und verwiesen wor. den/ daß à dato Publicationis allerhochstgemelten Ranserl. Urtheils innerhalb dren Tagen mich aus der lobl. frenen Reichs-Stadt Cols lenbegeben/ und ben Wermendung schärfferen Einsehens (somir aus Känserl. Milde und Clement diffmahlift nachgesehen worden) mich nicht mehr in derselben betretten / noch einige Correspondent selbst führen/ oder durch andere von meinetwegen/ führen lassen solle. Und mir darben ferners aufferlegt worden/ eine schrifftliche Uhrpfeid von mir zu stellen/ und mit leiblichem And zubestättigen/ daß allerhöchst-gemeltem Känserl. Urtheil mich gehorsamlich untergeben/auch deßwegen/wer der auch senn mochte/ heimlich oder offentlich jemalen mich vindiciren wolle: als gelobe und schware hier an mit leiblichem And/zu GOtt/daß alles obstehend von mir / allergnadigst befohiner massen/ gehalten werden solle; Dessen zu mehrer meiner Uberzeugung ich gegenwärtigen Revers, eigenhändig unterschrieben extradirt hab. Signatum Collen / den 5. Julij Anno 1687.

Ihrer Ränferl. Majest. unserm allergnädigsten Beren zu aller unterthänigster Gehorsams-Dezeugung/habich dieses geschworen/ und unterschrieben.

Airnold Judendund.

